



ERNST PROST STIFTUNG MENSCHEN FÜR FRIEDEN  
Schlosshof 1 89340 Leipheim

An die Spenderinnen und Spender  
der Menschen für Frieden -  
Frieden für Menschen Foundation

#### VEREINFACHTER ZUWENDUNGSNACHWEIS NACH § 50 ABS. 4 NR. 2 LIT. B) EStDV

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihre Spende. Unterstützen Sie uns mit einem Spendenbetrag von bis zu 300,00 Euro benötigen Sie keinen gesonderten Zuwendungsnachweis der Menschen für Frieden - Frieden für Menschen Foundation.

Zur Anerkennung Ihrer Zahlung als steuerlich abzugsfähige Zuwendung ist es nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) EStDV ausreichend, wenn Sie Ihrem zuständigen Finanzamt in Ihrer Steuererklärung dieses Schreiben sowie den Zahlungsbeleg (Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstituts, z. B. Kontoauszug, Einzahlungsbeleg, Ausdruck eines Online-Banking-Belegs) vorlegen.

Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. Bitte beachten Sie unbedingt, dass im Überweisungsformular im Feld „Verwendungszweck“ das Stichwort „Spende“ vermerkt sein muss.

Wir sind wegen Förderung folgender begünstigter Zwecke

- § 52 (2) Nr. 1 Wissenschaft und Forschung
- § 52 (2) Nr. 7 die Förderung der Erziehung
- § 52 (2) Nr. 7 die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe
- § 52 (2) Nr. 9 Wohlfahrtswesen
- § 52 (2) Nr. 13 Völkerverständigung
- § 52 (2) Nr. 15 Entwicklungszusammenarbeit
- § 53 mildtätige Zwecke

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamts Neu-Ulm, St.-Nr. 151/147/00522, vom 23. Juni 2021 für den Veranlagungszeitraum 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass Ihre Zuwendung zur Förderung der oben genannten, gemeinnützigen Zwecke verwendet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst Prost  
Vorsitzender des Vorstands und Stifter